

Marlene Averhoff

Der Jugendarrest – eine nationalsozialistische Kontinuität?

Der Jugendarrest stellt eine der möglichen Sanktionsformen im heutigen Jugendstrafrecht dar und wurde erstmals 1940 während des Nationalsozialismus gesetzlich eingeführt. Der Artikel widmet sich angesichts der Uneinigkeit in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frage nach dem ideengeschichtlichen Ursprung des Jugendarrests. Es wird aufgezeigt, was sich hinter den Verweisen auf pränationalsozialistische Konzepte von einem „Jugendarrest“ verbirgt und es werden anhand von zur Einführung des Jugendarrests vor- und nachgelagerter Ereignisse Kontinuitätslinien nachgezeichnet. Dabei stellt sich unter besonderer Berücksichtigung der ideologischen Hintergründe sowie struktureller Kontinuitäten heraus, dass sich von dem nationalsozialistischen Ursprung nie grundlegend losgelöst wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass der Jugendarrest auch heute noch auf der nationalsozialistischen Schockideologie basiert und es daher einer kritischen Reflexion innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft mit eben diesen Kontinuitäten bedarf.

I. Einleitung

Der Jugendarrest war zum Zeitpunkt seiner Einführung „Kernstück des deutschen Jugendstrafrechts“¹ und hatte direkten und indirekten Einfluss auf jegliche anderen Veränderungen in diesem Feld, insbesondere auch dadurch, dass mit seiner Einführung 1940 die Frage nach dem Verhältnis von Erziehung und Strafe neu gestellt wurde.² Die Frage nach dem Jugendarrest, insbesondere die Frage nach seinem Ursprung und Kontinuitäten ist zugleich eine Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Erziehung, nach dem Verhältnis von begrifflicher und praktischer Fortführung, nach

¹ Kümmerlein, Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz, DJ 11 (1943), 529 (535).

² Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich, 1992, S. 128.

der angestrebten Erziehung und nicht zuletzt dem ihm zugrunde liegenden Menschenbild. So rühmt sich der Jugendarrest mit einer „*problematischen Beliebtheit*“³ aufgrund seiner ihn anbelangenden nie endenden Diskussion.

Diese Uneinigkeit beginnt schon bei der Bestimmung seines Ursprungs. Einerseits wird vertreten, dass die Entstehung des Jugendarrests auf „*reformpädagogischen Gedanken (und nicht [...] nationalsozialistischem Gedankengut)*“⁴ beruht und es sich daher bei dieser Form der Sanktion nicht um ein Relikt „*nationalsozialistischer Erziehungsideologie*“ handle.⁵ Daher könne auch keine Kontinuität zu der „*teilweise problematischen, von NS-Gedankengut geprägten rechtspolitischen Begründung*“⁶ bestehen. Andererseits wird jedoch von einem gravierenden Mangel in den immer wiederkehrenden Diskussionen um den formal der nationalsozialistischen Gesetzgebung zugehörigen Jugendarrest gesprochen, dessen historischer Hintergrund „*verkürzt, verfälscht oder undifferenziert behandelt oder ignoriert*“ werde.⁷

.....
³ Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl., 2019, S. 207.

⁴ Wulf, in: Meier/Rössner/Wulf/Trüg, JGG, 2. Aufl., 2014, § 16 Rn. 6.

⁵ Linke, in: Meier/Rössner/Wulf/Trüg, JGG, 2. Aufl., 2014, § 13 Rn. 3.

⁶ Linke, in: Meier/Rössner/Wulf/Trüg, JGG, 2. Aufl., 2014, § 13 Rn 3.

⁷ Meyer-Höger, Der Jugendarrest, Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion, 1998, S. 2.

II. Entstehungsgeschichte des Jugendarrests

1. Der Jugendarrest in der ersten Jugendgerichtsbewegung

Zuerst ein Blick auf die Jugendgerichtsbewegung Anfang des 20. Jahrhunderts: In dieser Zeit fanden mehrere sogenannte Jugendgerichtstage statt, wobei auf dem Dritten Deutschen Jugendgerichtstag 1912 von dem Pädagogen und Pazifisten Friedrich Foerster die Notwendigkeit einer „[p]ädagogisch organisierte[n] Jugendstrafe“ in Abgrenzung zur „Strafe im Erwachsenen-Gefängnis“⁸ betont wurde. Foerster stellte Überlegungen⁹ für ein Jugendstrafrecht an, welches sowohl pädagogische Aspekte als auch das Strafprinzip berücksichtigen sollte.¹⁰ In diesem Rahmen schlug er „Gefängnisse für Jugendliche [...] mit ernsthafter Arbeitstherapie“ vor.¹¹ Darin sollte ein Jugendarrest vollzogen werden, „der in den Personalakten noch nicht als ‚Vorstrafe‘ gerechnet wird, der aber in seinem Wesen weder bloße Verwahrung noch bloße Zwangserziehung, sondern durchaus eine ernsthafte Strafe ist“.¹² Foerster forderte damit einen besonderen Strafvollzug für Jugendliche, in dem Jugendliche und Erwachsene voneinander getrennt wären. Dies war zu seiner Zeit noch nicht gewährleistet und daher eine seiner zentralen Forderungen. Außerdem wollte er sich gegen ein reines Erziehungsstrafrecht aussprechen. Dass er den Jugendarrest als neue und eigenständige Sanktion einfordern wollte, ist insbesondere angesichts dessen, dass zu dem Zeitpunkt überhaupt erst für ein eigenständiges Jugendstrafrecht gestritten wurde, nicht ersichtlich.¹³ Vielmehr forderte Foerster die längerfristig angelegte, bis dato nichtexistierende Jugendstrafe.¹⁴

⁸ Foerster, Strafe und Erziehung – Sühne und Besserung, in: Schaffstein/Miehe (Hg.), Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, 1968, 31 (34).

⁹ Foerster, in: Schaffstein/Miehe (Hg.), Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, 1968, 31 (34).

¹⁰ Ernst, Der Jugendarrest, 2020, S. 26.

¹¹ Foerster, Schuld und Sühne: Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge, 1911, S. 25.

¹² Foerster, Schuld und Sühne, 1911, S. 25.

¹³ Ernst, Der Jugendarrest, 2020, S. 27.

¹⁴ Eisenhardt, Gutachten über die kriminalpolitische und kriminalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrests, 1974, S. 10; Meyer-Höger, Der

Foerster hielt eine Vermischung von Strafe und Erziehung für schädlich und stellte die Förderung der „Selbstachtung“¹⁵ sowie eines „Ehrgefühls“ mit „religiöse[r] Orientierung“¹⁶ in den Mittelpunkt. Dafür sei es „eine ganz falsche Pädagogik zu meinen, da[ss] zur strengen Verwerfung der Tat auch die entehrende Behandlung des Täters gehöre“.¹⁷ Vielmehr brauche es eine „wahrhaft menschenwürdige Behandlung, gerade damit der Gefangene die ihm auferlegte Buße richtig versteht und ohne Erbitterung aufnimmt“.¹⁸ Foerster setzt sich damit deutlich gegen eine „schematische“ Härte im Vollzug und eine verstärkte äußere Zucht ein.¹⁹

In den folgenden Jahren finden sich auch weitere Vorschläge bezüglich eines Jugendarrests. Wilhelm Hertz, Vorsitzender des ersten Hamburger Jugendschöffengerichts,²⁰ lehnte Freiheitsstrafen gegen Jugendliche ab und schlug alternativ einen Jugendarrest in der Form einer „kurze[n] Besinnungshaft“²¹ vor. Constantin Noppel, der sich in unterschiedlichster Weise für die Belange organisierter katholischer Jugendarbeit einsetzte, schlug einen an freien und Ferientagen vollzogenen Arrest vor, welcher auf Einzelfälle beschränkt bleiben sollte.²²

Diese den Jugendarrest betreffenden Reformvorschläge spielten im Gesetzgebungsverfahren letztlich keine Rolle. Sie gingen weder in die amtlichen Entwürfe zum JGG 1923 noch in das JGG

.....
Jugendarrest als "Zuchtmittel", in: Amthor/Kuhlmann/Bender-Junker (Hg.), Institutionen, Ausbildung und Arbeitsfelder Sozialer Arbeit nach 1945, 2022, 208 (210).

¹⁵ Foerster, Schuld und Sühne, 1911, S. 98.

¹⁶ Foerster, Schuld und Sühne, 1911, S. 100.

¹⁷ Foerster, Schuld und Sühne, 1911, S. 99.

¹⁸ Foerster, Schuld und Sühne, 1911, S. 110.

¹⁹ Eisenhardt, Gutachten Jugendarrest, 1974, S. 11 f.

²⁰ Sieverts, Wilhelm Gossler Hertz, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hg.), Deutsche Jugendrichter – Sieben Lebensbilder, 1960, 17.

²¹ Hertz, Vorschläge zum künftigen Jugendstrafrecht, in: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hg.), Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, 1918, 24 (30).

²² Noppel, Jugendzeit – Ein Beitrag zum Wiederaufbau Deutschlands, 1921, S. 51.

selbst ein.²³ Dennoch wurden diese und andere Entwürfe auch nach Inkrafttreten des ersten eigenständigen Jugendgerichtsgesetzes weiter diskutiert. Ein nachhaltiger Einfluss der Empfehlungen aus Wissenschaft und Praxis auf die Gesetzgebungsarbeiten der Weimarer Republik kann ihnen jedoch nicht attestiert werden.²⁴ Als Begründung hierfür wird auf die Schwierigkeiten von Finanzierungsmöglichkeiten²⁵ sowie anderweitige Schwerpunktsetzungen in den Reformplänen²⁶ hingewiesen.

Es blieb also dabei, dass das erste deutsche JGG lediglich Erziehungsmaßregeln und Strafen kannte, wobei der Grundsatz „Erziehung vor Strafe“ Dreh- und Angelpunkt des JGG 1923 war.²⁷

2. Der Jugendarrest in der nationalsozialistischen Jugendstrafrechtsreform

Dadurch, dass es sich bei dem JGG 1923 um das Ergebnis eines Kompromisses handelte,²⁸ waren die Diskussionen um den Erziehungsgedanken bei weitem nicht abgeschlossen und konnten im nationalsozialistischen Sinne beeinflusst werden.²⁹ Dies ging entsprechend der nationalsozialistischen Ideologisierung der Jugend mit einem besonderen Bedürfnis nach umfassender Kontrollausübung ihr gegenüber einher. Dafür wurde das Jugendstrafrecht zunehmend instrumentalisiert.³⁰

.....
²³ Meyer-Höger, in: Amthor u.a. (Hg.), Soziale Arbeit nach 1945, 2022, 208 (212); Ernst, Der Jugendarrest, S. 28.

²⁴ Meyer-Höger, in: Amthor u.a. (Hg.), Soziale Arbeit nach 1945, 2022, 208 (212); Kühndahl-Hensel, Der individualpräventive Schock im Jugendkriminalrecht, 2014, S. 31.

²⁵ Vgl. Bondy, Der Strafvollzug an jungen Gefangenen, in: Bondy/Frede (Hg.), Reform des Strafvollzuges, Kritische Beiträge zu dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1927, 243; Kühndahl-Hensel, Der individualpräventive Schock, 2014, S. 31.

²⁶ Meyer-Höger, Der Jugendarrest, 1998, S. 34.

²⁷ Vgl. Wolff, Jugendliche vor Gericht, 1992, S. 128 f.

²⁸ Meyer-Höger, Der Jugendarrest, 1998, S. 27 ff.

²⁹ Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, 2003, S. 144.

³⁰ Meyer-Höger, Der Jugendarrest, 1998, S. 35.

a) Die Arbeitsgemeinschaft zum Jugendstrafrecht

Die hierfür notwendige Jugendstrafrechtsreform wurde maßgeblich von dem 1934 eingerichteten Ausschuss für Jugendrecht an der Akademie für Deutsches Recht vorbereitet. In dessen 1937 gebildeten Arbeitsgemeinschaft zum Jugendstrafrecht wurde unter dem Vorsitz des Strafrechtlers Friedrich Schaffstein umfassend über das Verhältnis von Strafe und Erziehung diskutiert. Schaffstein thematisierte in dem Zusammenhang bereits in seiner Eröffnungsrede der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft die Ausgestaltung und Funktion des Jugendarrests.³¹ Die Tagungen gaben im Ergebnis maßgeblich den Anstoß zur Überarbeitung des Jugendrechts und prägten die weitere Jugendstrafrechtsgestaltung.³² Aus der Arbeit des Jugendrechtsausschusses folgte die Abwendung von dem Grundgedanken des JGG 1923 „Erziehung statt Strafe“ hin zu „Erziehung oder Strafe“.³³ Dies ging mit der Zielsetzung einher, die straffällig gewordenen Jugendlichen klar in strafwürdige oder erziehungswürdige Personen einzuordnen.³⁴ Als „weitere Möglichkeit der Differenzierung“ schlug Schaffstein den Jugendarrest vor, den er als Erziehungsmaßnahme einordnete, die in leichteren Fällen von Kriminalität als „Denkzettel“ fungieren könne.³⁵ Schaffsteins im Jahr 1936 veröffent-

.....
³¹ Ausschuss für Jugendrecht, Sitzungen vom 10. und 11.12.1937, in: Schubert, Werner (Hg.), Ausschuss für Jugendrecht, Arbeitsgemeinschaften für Jugendarbeitsrecht und Jugendstrafrecht (1934 - 1941), 2001, 12 (18).

³² Ernst, Der Jugendarrest, 2020, S. 30; Meyer-Höger, Der Jugendarrest, 1998, S. 101; Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik, 2003, S. 474; Schumann, Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht 1934 - 1941, in: Schumann/Wapler (Hg.), Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren, Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert, 71 (73 ff.).

³³ Schumann, in: Schumann/Wapler (Hg.), Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren, 71 (100).

³⁴ Schaffstein, Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht, Deutsches Recht 1936, 64 (65).

³⁵ Schaffstein, Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge, Das junge Deutschland 1937, 539 (544).

lichter Aufsatz „Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht“³⁶ bildete die theoretische Grundlage, welche eine breite fachliche Diskussion zur Folge hatte.³⁷ In dieser fachlichen Diskussion wurde sich mit Schaffsteins Ausführungen, insbesondere hinsichtlich seiner Forderung nach einer radikalen Trennung von Strafe und Erziehung, kritisch auseinandergesetzt.

Während der Jugendstaatsanwalt Graehl schon aufgrund des Freiheitsentzugs den Jugendarrest als eine Strafe ansah,³⁸ ordneten andere den Jugendarrest zwischen Erziehungsmaßregel und Strafe ein.³⁹

Die Diskussionen fanden sich auch im Jugendrechtsausschuss wieder. Der Jugendarrest erschien den Fachleuten dabei als diejenige Sanktion, welche „*der veränderten Auffassung vom Sinn der Strafe und der Erziehung sowie der besonderen Stellung der Jugend in der ‚Volksgemeinschaft‘ genau entsprach*“.⁴⁰ Die Diskussionsergebnisse des Ausschusses zur Einführung des Jugendarrests wurden am 25.01.1940 bei einer Besprechung im Reichsministerium erörtert. Die Arbeit des Jugendrechtsausschusses spielte somit eine wesentliche Rolle im Hinblick auf die Einführung des Jugendarrests,⁴¹ welche sich dann am 04.10.1940 durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts⁴² (JugendarrestVO) vollzog.

b) Kodifizierung des Jugendarrests während des Nationalsozialismus

Die JugendarrestVO erging als Teil einer Reihe von Verordnungen zum Jugendstrafrecht nach

³⁶ Schaffstein, Deutsches Recht 1936, 64 ff.

³⁷ Meyer-Höger, Der Jugendarrest, 1998, S. 43.

³⁸ Graehl, Zur Neuordnung des Jugendstrafrechts, DJ 1943, 784 (787).

³⁹ Freisler, Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts, MschrKrim 30 (1939), 209 (211); Lange, Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, in: Probleme der Strafrechtserneuerung, Festschrift für Eduard Kohlrausch, 44 (46); Boldt, Um den Jugendarrest, ZStW 1940, 336 (351); Gallas, Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, ZStW 56 (1937), 636 (640).

⁴⁰ Dörner, Erziehung durch Strafe, 1991, S. 207.

⁴¹ Ernst, Der Jugendarrest, 2020, S. 33.

⁴² RGBl. I, 1336.

Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.⁴³

§ 1 I JugendarrestVO führte den Jugendarrest ein: „*Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so kann der Richter an Stelle von Gefängnis oder Haft auf Jugendarrest erkennen*“. Der Jugendarrest war auf eine Dauer von mindestens einem Wochenende und höchstens vier Wochen angelegt.⁴⁴

Am 28.11.1940 wurde durch die dann in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts⁴⁵ (DVO) der Jugendarrest gesetzlich als Zuchtmittel eingeordnet, womit auch die Dreiteilung der Sanktionen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Strafe) im Jugendstrafrecht eingeführt wurde.

Als sachliche Begründung dieser Einführung wird der Wunsch des Reichsjustizministeriums nach einer Entkriminalisierung der Jugendlichen sowie einer alternativen Sanktion anstelle der kurzen Freiheitsstrafe und der Geldstrafe vorgebracht.⁴⁶ Die kurzen Freiheitsstrafen wurden in diesem Kontext dafür kritisiert, dass sie den erzieherischen Erfolg nicht gewährleisten könnten. Es wurde jedoch nicht weiter diskutiert, ob eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit an sich überhaupt positive Effekte auf die Entwicklung von Jugendlichen habe.⁴⁷

Ein zentraler systemorientierter Grund für die Einführung des Jugendarrests lag allerdings darin, dass die Nationalsozialisten eine Möglichkeit sahen die Hitler-Jugend (HJ), welche die Staatsjugend der Nationalsozialisten darstellte, zu disziplinieren. Der Jugendarrest, welcher auch an den Jugenddienstarrest der HJ angelehnt wurde, versprach somit ein Instrument zur Lenkung der Jugend zu sein.⁴⁸

In der nationalsozialistischen Ideologie stellte die Jugend eine „*verschworene Gemeinschaft*“ dar.⁴⁹

⁴³ Ernst, Der Jugendarrest, 2020, S. 34.

⁴⁴ Vgl. § 1 II JugendarrestVO.

⁴⁵ RGBl. I, 1541 f.

⁴⁶ Eisenhardt, Gutachten Jugendarrest, 1974, S. 14.

⁴⁷ Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten, 1995, S. 90.

⁴⁸ Eisenhardt, Gutachten Jugendarrest, 1974, S. 15.

⁴⁹ Eisenhardt, Gutachten Jugendarrest, 1974, S. 17 f.;

Der „Schock der Einschließung“ sollte dem verurteilten Jugendlichen das Bedürfnis von Sühne vor Augen führen⁵⁰ und seine Identifikation mit der Ehre der Gemeinschaft wiederherstellen.⁵¹ Der Jugendarrest war damit Teil einer „*Ehrengerichtsbarkeit*“.⁵²

Diese der Gemeinschaft zugeordnete „*Ehrengerichtsbarkeit*“ kam jedoch nur denjenigen zu Teil, die überhaupt im Sinne der rassistischen und antisemitischen Ideologie der Nationalsozialisten der „*deutschen Jugend*“⁵³ würdig und daher als zugehörig erachtet wurden. Zunächst findet sich ein Ausschluss von der Anwendung des Jugendarrests auf polnische Personen in § 9 DVO. In späteren Rechtsgrundlagen des Jugendstrafrechts finden sich auch explizit Ausschlüsse jedweder als „*fremdvölkisch*“ verstandenen Jugendlichen.⁵⁴ Dabei ist aber zu beachten, dass der Ausschluss von Jüdinnen:Juden sowie Sinti:zze und Rom:nja von der Anwendung des Jugendstrafrechts auch ohne gesetzliche Normierung für die Nationalsozialisten eine Selbstverständlichkeit darstellte.⁵⁵ Denn, wie der Staatssekretär und spätere Präsident des Volksgerichtshofs⁵⁶ Roland Freisler es zusammenfasste, sollte der Jugendarrest „*den ehrliebenden, rassistisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend treffen*“.⁵⁷

Der Jugendarrest stellte das „*Disziplinierungsinstrument schlechthin gegen Jugendliche im Krieg*“ dar.⁵⁸ Die gesteigerte Disziplinierung wurde nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs als erforderlich angesehen,⁵⁹ da die Sorge vor einer mit dem Krieg

.....
vgl. *Axmann*, Zur Einführung des Jugendarrestes, DJ 102 (1940), 1257 (1258 f.).

⁵⁰ *Eisenhardt*, Gutachten Jugendarrest, 1974, S. 17.

⁵¹ *Eisenhardt*, Gutachten Jugendarrest, 1974, S. 17.

⁵² *Eisenhardt*, Gutachten Jugendarrest, 1974, S. 17 f.; vgl. *Axmann*, DJ 102 (1940), 1257 (1258 f.).

⁵³ *Axmann*, DJ 102 (1940), 1257 (1258).

⁵⁴ Vgl. Richtlinie 1 zu § 1 II RJGG, abgedruckt bei *Kümmerlein*, Reichsjugendgerichtsgesetz, 1944, S. 33.

⁵⁵ Vgl. *Kühndahl-Hensel*, Der individualpräventive Schock, 2014, S. 32.

⁵⁶ *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl. 2019, S. 208.

⁵⁷ *Freisler*, MschrKrim 30 (1939), 209 (211).

⁵⁸ *Dörner*, Erziehung durch Strafe, 1992, S. 212.

⁵⁹ *Dörner*, Erziehung durch Strafe, 1991, S. 209; *Sieverts*,

einhergehenden „Zunahme der Gefährdung gerade bisher sozial eingeordneter Jugendlicher“ bestand.⁶⁰ Denjenigen Jugendlichen, die sich nicht an die disziplinäre Ordnung hielten, sollte daher mit „strengsten Mitteln“ begegnet werden.⁶¹ Jugenddisziplin meinte in diesem Zusammenhang insbesondere die aufrechtzuerhaltende „Ordnung des nationalen Arbeitseinsatzes“.⁶² Der Jugendarrest hatte dabei den Vorteil, unmittelbar vollzogen werden zu können, sowie eine durch die Einzelhaft gewährleistete ernstzunehmende Strafe darzustellen, den sanktionierten Jugendlichen jedoch nur relativ kurzweilig aus der kriegswirtschaftlichen Produktion herauszuziehen.⁶³ Hierfür eignete sich der Wochenendkarzer – später in Freizeitarrrest umbenannt – angesichts der kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten besonders.⁶⁴ Dementsprechend stellte im Bereich der sog. „Arbeitsbummelanten“ unabhängig vom Geschlecht der Verurteilten, der Jugendarrest die Standardsanktion dar.⁶⁵

Das Erzieherische im Jugendarrest wurde dabei in der vermeintlich individualpräventiven Schockwirkung gesehen, weshalb von einer Notwendigkeit ausgegangen wurde, seinen Vollzug entsprechend hart auszugestalten.⁶⁶ Die nationalsozialistische Pädagogik beruhte auf der Überzeugung der Wirksamkeit negativer Verstärkung.⁶⁷ Eine „*Verfehlung auf der Stelle hart und streng zu ahnden und damit die Angelegenheit ein für allemal zu erledigen!*“⁶⁸ galt als „*gesund und jugendgemäß*“ und entsprach den Prinzipien der HJ-Erziehung.⁶⁹

.....
Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, in: Schaffstein/Miehe (Hg.), Weg und Aufgabe des Jugendarrests, 1968, 255 (264); vgl. *Axmann*, DJ 102 (1940), 1257 (1258).

⁶⁰ *Sieverts*, in: Schaffstein/Miehe (Hg.), Weg und Aufgabe des Jugendarrests, 1968, 255 (264).

⁶¹ *Axmann*, DJ 102 (1940), 1257 (1258).

⁶² *Sieverts*, in: Schaffstein/Miehe (Hg.), Weg und Aufgabe des Jugendarrests, 1968, 255 (264).

⁶³ *Jureit*, Erziehen, Strafen, Vernichten, 1995, S. 70.

⁶⁴ *Wolff*, Jugendliche vor Gericht, 1992 S. 134.

⁶⁵ *Löffelsender*, Von „Leichtsinnstätern“ und „jugendlichen Schwerverbrechern“, ZJJ 2017, 215 (217).

⁶⁶ *Wolff*, Jugendliche vor Gericht, 1992, S. 135.

⁶⁷ *Wolff*, Jugendliche vor Gericht, 1992, S. 135.

⁶⁸ *Axmann*, DJ 102 (1940), 1257.

⁶⁹ *Dörner*, Erziehung durch Strafe, 1991, S. 207 f.

Dadurch, dass der Jugendarrest neben der jugendrichterlichen Anordnung gem. § 3 II JugendarrestVO auch durch eine polizeiliche Strafverfügung verhängt werden konnte, stellte er ein zwischen Erziehung und Strafe stehendes Disziplinierungsmittel dar, welches von verschiedenen Stellen für unterschiedlichste Fälle angeordnet werden konnte.⁷⁰ Bereits im ersten Quartal von 1941 wurde jeder zweite verurteilte Jugendliche mit Jugendarrest sanktioniert, 1942 lauteten 71,9 % der Urteile auf Jugendarrest.⁷¹

Nach einer Reihe weiterer jugendstrafrechtlicher Verordnungen wurde das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 (RJGG) erlassen.⁷² Darin wurde der Jugendarrest gem. § 8 RJGG in den Formen Dauerarrest, Freizeitarrest und Kurzarrest aufgenommen. Das RJGG hielt auch an der in der ersten DVO eingeführten Dreiteilung der Sanktionen im Jugendstrafrecht fest, in der der Jugendarrest als Zuchtmittel verortet ist.

Nach Erlass des RJGG 1943 ergingen ergänzend die Jugendarrestvollzugsordnung,⁷³ die Richtlinien zum Reichsjugendgerichtsgesetz⁷⁴ sowie die Jugendarrestgeschäftsordnung⁷⁵.

c. Zwischenfazit

Die Untersuchung des ideengeschichtlichen Ursprungs des Jugendarrests zeigt, dass unter dem Begriff eines (Jugend-)Arrests bereits Anfang des 20. Jahrhunderts mögliche Sanktionsformen für das deutsche Jugendstrafrecht vorgeschlagen und diskutiert wurden. Foerster, welcher in der rechtshistorischen Rezeption auch als „Vater der Idee des Jugendarrests“⁷⁶ bezeichnet wird, schwebte bei seinen Ausführungen zu einem Arrest allerdings etwas sehr Verschiedenes zum 1940 eingeführten Jugendarrest der Nationalsozialisten vor. Dabei darf man sich von der Verwendung ähnlicher Begriffe, sowohl bei der Be-

⁷⁰ Dörner, Erziehung durch Strafe, 1992, S. 212 f.

⁷¹ Löffelsender, ZJJ 2017, 215 (217).

⁷² RGBl. Nr. 97, 639 ff.

⁷³ AV d. RJM v. 20.12.1943.

⁷⁴ AV d. RJM v. 15.01.1944.

⁷⁵ AV d. RJM v. 15.05.1944.

⁷⁶ Sieverts, in: Schaffstein/Miehe (Hg.), Weg und Aufgabe des Jugendarrests, 1968, 255 (262).

nennung der Sanktion als auch in ihren Ausführungen nicht beirren lassen. Denn insbesondere die Nationalsozialisten verstanden sich darauf, „*hinter ansprechenden Fassaden nach völlig anderen Grundsätzen zu handeln*“⁷⁷ und legten ihren Gesetzen Ideen der von ihnen abgelehnten Weimarer Gesetzgebung zugrunde.⁷⁸ So ist es zwar richtig, dass Foerster den Begriff des Jugendarrests in die Diskussionen der Jugendstrafrechtsreform einführte,⁷⁹ jedoch kann man nicht von der Begriffsgeschichte auf die ideengeschichtliche Dimension schließen, da es gilt, Kontinuitätslinien des Konzepts des Jugendarrests inhaltlich nachzuzeichnen und nicht die schlichte Verwendung des Begriffs festzustellen. In der inhaltlichen Nachzeichnung kommt man nämlich zu dem Ergebnis, dass dem Jugendarrest, wie er als Teil der nationalsozialistischen Gesetzgebung eingeführt wurde, eine grundlegend andere Funktion zukam als in der von Foerster angedachten Konzeption. Ihre jeweiligen Konzepte weisen bei genauerer Betrachtung nicht ausreichend Überschneidungen auf, um zwischen ihnen eine konzeptionelle Kontinuität im Sinne einer Fortführung anzunehmen. Foersters Entwürfe eines Jugendarrests zeigen vielmehr eine Nähe zu unserem heutigen Verständnis von Jugendstrafe, während das, was heute unter einem Jugendarrest verstanden wird „*in der nationalsozialistischen Zeit sein Gesicht erhalten hat*“.⁸⁰

III. Die Entwicklung des Jugendarrests nach 1945

Nach Ende des Krieges wurde in der BRD⁸¹ an einer Reform des Jugendstrafrechts gearbeitet, welche in einem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1952⁸² mündete. Der Entwurf verfolgte

⁷⁷ Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 430.

⁷⁸ Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 430.

⁷⁹ Wolff, Jugendliche vor Gericht, 1992, S. 129.

⁸⁰ Eisenhardt, Gutachten Jugendarrest, 1974, S. 14.

⁸¹ In der DDR hingegen wurde der Jugendarrest als „nazistische Erfindung“ aufgefasst und daher 1952 abgeschafft, vgl. Brunner/Dölling, in: JGG, 14. Aufl. 2023, § 16 Rn. 4.

⁸² BT-Drs. 1/3264.

das Ziel, das Jugendstrafrechtssystem von nationalsozialistischem Gedankengut zu reinigen,⁸³ erkannte aber in dem Jugendarrest keinen Ausdruck hiervon.⁸⁴ Er passe zwar zu den nationalsozialistischen Erziehungs- und Disziplinierungsbestrebungen,⁸⁵ sei aber bereits 1911 als Sanktionsform gefordert worden.⁸⁶ In der angestrebten „vorläufige[n] Neuregelung“⁸⁷, die letztlich 37 Jahre Bestand hatte, wurde an dem Jugendarrest daher festgehalten.

Neben der Beibehaltung des dreigliedrigen Rechtsfolgensystems, der Einordnung des Jugendarrests als Zuchtmittel und der Möglichkeit von Sanktionierung zu Ungehorsamsarrests, wurden auch im Verfahrensrecht Strukturen sowie möglicherweise auch Ideologien verfestigt. So führt der § 55 I JGG 1953 den grundsätzlichen Ausschluss der Anfechtbarkeit von Jugendarresturteilen in abgeschwächter Form fort. Dabei zeigt sich in der Parallelität der Argumentation hinsichtlich der vorgebrachten erzieherisch legitimierten Notwendigkeit einer Rechtsmittelbeschränkung, dass neben Strukturen auch Inhalte des RJGG 1943 ihren Weg in das JGG 1953 gefunden haben.⁸⁸ Auch die Nicht-Aussetzbarkeit der Vollstreckung des Jugendarrests wurde beibehalten, obwohl von der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“ Forderungen vorgebracht wurden, welche eine völlige Umgestaltung der Grundnormen des § 7 RJGG 1943 und § 8 RJGG 1943 sowie die Streichung der Regelung hinsichtlich der „strengen Tage“ in § 66 III RJGG 1943 beinhaltet hätten.⁸⁹ Hinsichtlich des Arrestvollzugs wurde lediglich die in § 90 I 2, 3 JGG normierte erzieherische Ausgestaltung von einer Kann- zu einer Soll-Vorschrift abgeändert.⁹⁰

.....
⁸³ BT-Drs. 1/3264, 35.

⁸⁴ Vgl. *Dünkel*, Zur Situation des Jugendarrestes in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Vereinigung, DVJJ-Journal 134 (1991), 23.

⁸⁵ Vgl. *Dünkel*, DVJJ-Journal 134 (1991), 23.

⁸⁶ *Wolff*, Spurensuche, NK 1 (1989), 26 (29).

⁸⁷ BT-Drs. 1/3264, 35.

⁸⁸ *Meyer-Höger*, Der Jugendarrest, 1998, S. 136.

⁸⁹ *Meyer-Höger*, Der Jugendarrest, 1998, S. 136.

⁹⁰ *Meyer-Höger*, Der Jugendarrest, 1998, S. 141; Kaplan, Neue Jugendarrestvollzugsgesetze – neuer Jugendarrest?,

Somit bestehen fundamentale strukturelle und materielle Identitäten und Kontinuitäten des nationalsozialistischen Konzepts des Jugendarrests und dem JGG 1953, welches auch heute in abgeänderter Form gültig ist.

Die vorangegangene Darstellung ist nicht als abschließend einzustufen, doch soll sie einen Beleg dafür darstellen, dass sich das JGG der BRD von 1953 zwar in die Tradition des JGG von 1923 verstanden wissen wollte, eine substanzielle Loslösung „von der strafrechtlich-autoritären Konzeption des NS-Jugendstrafrechts und der ihr zugrundeliegenden autoritären Erziehungskonzeption“ jedoch nicht erkennbar wird.⁹¹ So konstatiert auch Jureit: „[D]as Jugendgerichtsgesetz von 1953 [muss] als kosmetische Korrektur angesehen werden. Sie diene einer oberflächlichen Entnazifizierung, die politisch und gesellschaftlich gefordert war, die jedoch nicht bedeutete, sich mit grundsätzlichen Fragen der Erziehung straffälliger Jugendlicher und der Ahndung ihrer Normverstöße auseinanderzusetzen.“⁹² Die Überzeugung, es brauche eine erzieherische Sanktionierung delinquenten Jugendlicher mittels einer kurzen und harten Freiheitsentziehung bestand nach wie vor mit derselben Intensität,⁹³ daher brauchte es für die Beibehaltung des Jugendarrests, abgesehen von einer Entideologisierung und der Streichung rechtstaatlich bedenklicher Vorschriften, keines besonderen Begründungswechsels.⁹⁴

IV. Gegenwart

Auch heute noch liegt dem Jugendarrest eine „Arrest-“ oder „Schockideologie“ zugrunde, welche dem nationalsozialistischen Denken entspringt⁹⁵ und sich weiterhin in den Gesetzen, den entsprechenden Richtlinien und der Diskussion in der Literatur widerspiegelt.⁹⁶ Zentrale Elementen

.....
 NK 30 (2018), 77 (83).

⁹¹ *Meyer-Höger*, Der Jugendarrest, 1998, S. 137.

⁹² *Jureit*, Erziehen, Strafen, Vernichten, 1995, S. 97.

⁹³ *Meyer-Höger*, in: Amthor u.a. (Hg.), Soziale Arbeit nach 1945, 2022, S. 208 (221).

⁹⁴ *Meyer-Höger*, Der Jugendarrest, 1998, S. 151.

⁹⁵ *Schumann*, Der „Einstiegsarrest“ – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht?, ZRP 17 (1984), 319 (320).

⁹⁶ *Pfeiffer*, Jugendarrest – für wen eigentlich?, MschrKrim 63 (1981), 28 (29).

te hiervon sind die Erziehung durch Isolation, die Eignung der Arrestanten als Voraussetzung für die Schockwirkung, die Annahme einer Schockwirkung nur bei schnellem Vollzug, ein terminologischer Vergleich mit Kindeserziehung, ein Bezug zum Ehrgefühl sowie der Einordnung des Schocks als geringeres Übel.⁹⁷

Schon der Konzeption des Arrests als „*Ordnungsruf*“ sind (latente) Züge von Auslesedenken immanent.⁹⁸ Wenn gem. § 90 JGG Ziel des Jugendarrestvollzugs ist, das „Ehrgefühl des Jugendlichen [zu] wecken“, gelten als arrestgeeignet nur diejenigen, welchen ein Ehrgefühl attestiert wird, an welches man appellieren kann. Die Kehrseite dieses Auslesedenkens ist die problematische (Ab-)Klassifikation von Menschen.⁹⁹ Der Kriminologe Karl Schumann arbeitet folgerichtig heraus, dass in dem Beklagen vieler Stimmen in der Literatur, dass der Arrest nicht auf die Richtigen angewendet werde (was auch als Grund für die hohe Rückfallquote angeführt wird) eine Fiktion deutlich wird, es gäbe diesen Kreis „*Arrestgeeigneter*“.¹⁰⁰ Diese Fiktion „*stellt die Problematik auf den Kopf: Gegeben ist die Maßnahme mit elitärem Strafzweckkalkül, gesucht sind die geeigneten Zubestrafenden.*“¹⁰¹

Dort, wo heute von „*Arrestungeeigneten*“ gegenüber den „*Arrestgeeigneten*“ gesprochen wird, wurde sich im Nationalsozialismus gegenüber den „*Gutgearteten*“ auf die „*Entarteten und Minderwertigen*“ bezogen.¹⁰² Dies meint im Übrigen auch nach Ende des Nationalsozialismus „*die geistig Zurückgebliebenen, die Verwahrlosten, die Frühkriminellen sowie die Arrestwiederholer*“.¹⁰³

Problematisch ist an der „Schockideologie“ auch,

⁹⁷ Kühndahl-Hensel, Der individualpräventive Schock, 2014, S. 52 ff.

⁹⁸ Schumann, ZRP 17 (1984), 319 (320).

⁹⁹ Schumann, ZRP 17 (1984), 319 (320); vgl. auch Ostendorf, Der Jugendarrest, von der nationalsozialistischen Short-Sharp-Shock-Strafe zum stationären sozialen Trainingskurs, in: Redmann/Hußmann (Hg.), Soziale Arbeit im Jugendarrest, 2015, 71 (79).

¹⁰⁰ Schumann, ZRP 17 (1984), 319 (320).

¹⁰¹ Schumann, ZRP 17 (1984), 319 (321).

¹⁰² Schumann, ZRP 17 (1984), 319 (320).

¹⁰³ Pfeiffer, MschrKrim 63 (1981), S. 28 (31).

dass die ihr zugrundeliegende These nicht auf die Kriminalitätsgründe eingeht, sondern Kriminalität als unbekannte, feste Größe voraussetzt, die durch Abschreckung abgewehrt werden soll.¹⁰⁴

Es erscheint richtig in diesem Zusammenhang von „*Ideologie*“ zu sprechen, da sich für den Effekt der Vermeidung weiterer Straftaten aufgrund von Besinnung und/oder Abschreckung durch einen kurzen Freiheitsentzug keine überzeugenden empirischen Belege finden lassen.¹⁰⁵ Das Konzept der Besserung aufgrund von Besinnung und Unrechtseinsicht wird durch individualisierte Untersuchungen widerlegt, in denen konkrete Gefühls- und Gedankenabläufe während des Vollzugs von Jugendarrest in den Blick genommen wurden. Das Konzept des „Short Sharp Shock“, welches als Ziel die Abschreckung der Arrestanten verfolgt, erscheint angesichts der immensen Rückfallquoten ebenfalls nicht überzeugend.¹⁰⁶ Vielmehr hat Schumann 1984 empirisch nachgewiesen, dass die Kopplung von Arrest an Strafaussetzung zur Bewährung bzw. zur Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe die Bewährungserfolge eher schmälert als vergrößert.¹⁰⁷ Auch unter Heranziehung klinisch-psychologischer sowie erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse gelangt man zu dem Ergebnis, dass der proklamierte Automatismus zwischen einem durch eine kurze freiheitsentziehende Sanktion, dem „*Schockerlebnis*“, und einer daraus folgenden Änderung von Einstellungen und Lebensgewohnheiten im Sinne einer künftigen Legalbewährung wissenschaftlich nicht belegt ist.¹⁰⁸

V. Fazit

Eben weil es stimmt, wenn vorgebracht wird, dass die „*Tatsache der Funktionalisierung durch die*“

¹⁰⁴ Schumann, ZRP 17 (1984), 319 (321).

¹⁰⁵ Kühndahl-Hensel, Der individualpräventive Schock, 2014, S. 176.

¹⁰⁶ Kühndahl-Hensel, Der individualpräventive Schock, 2014, S. 176.

¹⁰⁷ Schumann, ZRP 17 (1984), 319.

¹⁰⁸ Kühndahl-Hensel, Der individualpräventive Schock, 2014, S. 205.

*Nationalsozialisten alleine [...] eine mögliche kriminalpolitische und kriminalpädagogische Neubewertung des Jugendarrestes nicht ausschließen*¹⁰⁹ kann, hat sich eine nähere Untersuchung der Verbindungspunkte zwischen der nationalsozialistischen und der heutigen Konzeption gelohnt.

Bereits vor der Anerkennung von Kontinuitäten zwischen dem RJGG 1943 und dem JGG 1953 hinsichtlich des Jugendarrests, scheinen viele Jurist:innen zurückzuschrecken. Dass sich nicht nur angeblich, sondern substantiell bei der Beibehaltung des Jugendarrests auf vor dem Beginn des Nationalsozialismus entstandene Reformanliegen bezogen worden wäre, findet jedoch keine überzeugenden Belege. Die früheren Konzeptionen unterscheiden sich bereits in ihrer Intention und insbesondere in ihrer angedachten Ausgestaltung sehr grundsätzlich von dem später eingeführten Jugendarrest. Vielmehr wurde sich mit dem JGG 1953 nicht grundsätzlich von der nationalsozialistischen Konzeption gelöst und auch anschließend wurde eine grundlegende gesetzgeberische Auseinandersetzung mit dem Jugendarrestsystem unter verschiedenen Begründungen mehrfach aufgeschoben. Das Jugendarrestsystem wurde durch die Einführung des § 16a JGG 2013 sogar ausgeweitet. Der sogenannte Warnschussarrest fungiert als „taste of prison“¹¹⁰ und soll dem Jugendlichen eindrücklich vor Augen halten, was eine Inhaftierung bedeutet, um ihn davon abzuschrecken, gegen seine Bewährungsauflagen zu verstoßen.¹¹¹

Wie zudem aufgezeigt, beschränkt sich die Kontinuität bei weitem nicht auf den Gesetzestext. Vielmehr zeigen sich die vorherrschende „Schockideologie“ und die ihr zugehörigen Annahmen unbeeindruckt von vielfachen empirischen Untersuchungen, die ihren Thesen widersprechen. Die Zielvorstellungen und

¹⁰⁹ Feltes, Der Jugendarrest, Aktuelle Probleme der „kurzen Freiheitsstrafe“ im Jugendstrafrecht, NStZ 13 (1993), 105 (106).

¹¹⁰ Meyer-Höger, Der Jugendarrest als "Zuchtmittel", in: Amthor u.a. (Hg.), Institutionen, Ausbildung und Arbeitsfelder Sozialer Arbeit nach 1945, 2022, 208 (209).

¹¹¹ Schumann, Der Jugendarrest – (Zucht)Mittel zu jedem Zweck? Kommentar des Autors nach 28 Jahren, ZJJ 25 (2014), 148 (149).

Legitimationsstrukturen, welche von der Wirksamkeit kurzer Freiheitsstrafen durch „Aufrühteln“ eines Jugendlichen ausgehen und diesen vermeintlich auf diese Weise auf „den richtigen Weg“ zurückzubringen vermögen, gehen direkt auf die Vorstellungen des Nationalsozialismus zurück.

Nun mag es sein, dass sich auch außerhalb einer nationalsozialistischen Kontinuität Argumente für eine kurze freiheitsentziehende Maßnahme im Jugendstrafrecht finden lassen. Dies vermag aber nicht darüber hinweg sehen zu lassen, dass sich von einer Kontinuität nur gelöst werden kann, wenn sich mit ihr datenbasiert und (selbst-)kritisch auseinandergesetzt wird. Allerdings ist dies in der deutschen Rechtswissenschaft in Bezug auf den Jugendarrest weiterhin nicht ausreichend passiert. Es zeigt sich immer wieder, dass die Beibehaltung der nationalsozialistischen Kodifizierung ignoriert wird, oder der Versuch besteht, den ideologischen Ursprung des Jugendarrests als pränationalsozialistisch darzustellen. Auch die Argumentationsmuster für die Notwendigkeit des Jugendarrests dauern an und beruhen bei näherer Betrachtung auf derselben unveränderten ideologischen Grundlage. Solange dem so ist, kann von einem gänzlich anderen Jugendarrest nicht die Rede sein.

- **Marlene Averhoff** studiert Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg.